

**Bekanntmachung**  
**Satzung über die Benutzung**  
**des Dorfgemeinschaftshauses der Gemeinde Langenlehsten**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein und der §§ 1, 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein wird nach Beschlußfassung der Gemeindevertretung vom 26.04.2002 folgende Satzung erlassen:

**§ 1**

**Allgemeines, Zulassung von Veranstaltungen**

- (1) Die Gemeinschaftsräume im Dorfgemeinschaftshaus sind öffentliche Einrichtungen der Gemeinde und für öffentliche und private Veranstaltungen aller Art bestimmt.
- (2) Die Räume werden durch den/die Bürgermeister/in oder dessen/deren Beauftragten/Beauftragte verwaltet. Dieser/Diese entscheidet über die Zulassung von Veranstaltungen. Die Entscheidung kann auch durch die Gemeindevertretung getroffen werden.

**§ 2**

**Nutzungszweck, Nutzungsberechtigung**

- (1) Veranstaltungen in gemeindlichen Räumen sollen das Gemeinschaftsleben der Gemeinde fördern.
- (2) Die Gemeinschaftsräume stehen vorrangig für Veranstaltungen der Gemeinde, der Feuerwehr und von ortsansässigen Vereinen zur Verfügung.
- (3) Einwohner/innen der Gemeinde, sofern sie das 18. Lebensjahr vollendet haben, sowie örtliche Organisationen, insbesondere rechtsfähige Vereine (e. V.), können die Gemeinschaftsräume nutzen.
- (4) Bürgerinnen und Bürgern mit Wohnsitz außerhalb der Gemeinde und ortsfremden Organisationen kann die Benutzung der Gemeinschaftsräume in Ausnahmefällen gestattet werden. In diesem Fall ist eine Bürgerin oder ein Bürger aus der Gemeinde nachzuweisen, die oder der gegenüber der Gemeinde als Veranstalter auftritt.

**§ 3**

**Benutzungserlaubnis**

Die Nutzung der Gemeinschaftsräume für Veranstaltungen bedarf einer Benutzungserlaubnis. Diese erteilt der/die Bürgermeister/in oder dessen/deren Beauftragter/Beauftragte. Der/Die Bürgermeister/in entscheidet, wem bzw. welcher Organisation die Räume überlassen werden. Er/Sie entscheidet auch bei Terminkollisionen. Es besteht kein Anspruch auf die Erteilung einer Nutzungserlaubnis.

**§ 4**

**Pflichten des Veranstalters**

- (1) Der Veranstalter ist verpflichtet,
  1. den Nutzungstermin, Art und Umfang der geplanten Veranstaltung rechtzeitig mit dem/der Bürgermeister/in oder dessen/deren Beauftragten abzusprechen,
  2. vor jeder Benutzung festgestellte und während der Benutzung aufgetretene Mängel und Schäden umgehend dem/der Bürgermeister/in zu melden,
  3. dafür Sorge zu tragen, daß während der Benutzung keine Schäden am Inventar und den Räumen selbst verursacht werden,
  4. sämtliche Schlüssel ordnungsgemäß zu verwalten, insbesondere diese nicht unbefugt an Dritte auszuhändigen. Die Schlüssel sind bei dem/der Bürgermeister/in oder bei dessen/deren Beauftragten/ Beauftragter anzufordern und nach der Veranstaltung wieder abzugeben.
  5. dafür Sorge zu tragen, daß alle Räume nach der Benutzung bis spätestens 12 Uhr des darauffolgenden Tages in einem ordentlichen Zustand hinterlassen werden (Fußboden ist zu wischen, Geschirr ist abzuwaschen). Die anfallenden Abfälle sind selbständig zu beseitigen (eigene Müllsäcke). Bei Terminüberschneidungen aufeinander folgender Veranstaltungen kann ein früherer Termin festgelegt werden.
  6. bei Veranstaltungen mit Musik ab 22 Uhr die Fenster geschlossen zu halten und die Musik auf Zimmerlautstärke zu reduzieren,
  7. eine Kautions zu entrichten,
  8. eventuell anfallende GEMA-Gebühren zu zahlen.
- (2) Die Überlassung an Dritte ist nicht zulässig.
- (3) Der/Die Bürgermeister/in oder dessen/deren Beauftragter/Beauftragte soll den Veranstalter auf dessen Pflichten hinweisen. Der Veranstalter hat schriftlich anzuerkennen, daß er über seine Pflichten einschließlich seiner persönlichen Haftung informiert worden ist.
- (4) Veranstalter im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich der Nutzungsberechtigte. Ist er eine Organisation, so ist Veranstalter diejenige Person, die zur Vertretung der Organisation bzw. deren Mitglieder bestimmt oder berechtigt ist.
- (5) Veranstaltern, die ihrer Reinigungspflicht nach Abs. 1 Nr. 5 nicht nachkommen, kann die Gemeinde die Reinigungskosten auferlegen und eine weitere Nutzung untersagen.
- (6) Bei Nichtabgabe der Schlüssel hat der Veranstalter die entstehenden Kosten für den Austausch der Schließzylinder zu tragen und kann von einer weiteren Nutzung ausgeschlossen werden.
- (7) Der Veranstalter hat dafür Sorge zu tragen, daß die Feuerwehrzufahrt stets freigehalten wird.
- (8) Das Nachmachen von Schlüsseln ist strengstens untersagt.

- (8) Wer vorsätzlich oder fahrlässig seine Pflichten als Veranstalter verletzt, handelt ordnungswidrig im Sinne des § 134 Abs. 5 Gemeindeordnung. Die Pflichtverletzung kann mit einer Geldbuße geahndet werden.
- (9) Tiere dürfen in die Räume nicht mitgenommen werden.
- (10) Der Veranstalter hat vor Veranstaltungsbeginn die Benutzungssatzung schriftlich anzuerkennen.

§ 5

**Hausrecht**

Der/Die Bürgermeister/in übt das Hausrecht aus. Die Teilnehmer der Veranstaltungen haben die Weisungen der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters zu beachten.

§ 6

**Haftung**

- (1) Der Veranstalter haftet gegenüber der Gemeinde für alle über die übliche Abnutzung hinausgehenden Beschädigungen und Verluste am Inventar oder den Räumen selbst, ohne Rücksicht darauf, ob die Beschädigungen durch ihn, seine Beauftragten oder durch Teilnahme an der Veranstaltung entstanden sind.
- (2) Er haftet ferner für Personen- und Sachschäden, die anlässlich der Veranstaltung entstehen.
- (3) Der Veranstalter hat für alle Schadenersatzansprüche einzustehen, die anlässlich einer Veranstaltung gegen ihn oder die Gemeinde geltend gemacht werden. Wird die Gemeinde wegen eines Schadens unmittelbar in Anspruch genommen, so ist der Veranstalter verpflichtet, sie von dem geltend gemachten Anspruch einschließlich der entstehenden Prozeß- und Nebenkosten in voller Höhe freizuhalten.
- (4) Die Gemeinde übernimmt keine Haftung für Schäden, die dem Veranstalter, den Veranstaltungsteilnehmern oder sonstigen Dritten im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume entstehen. Ebenso haftet die Gemeinde nicht für abhanden gekommene oder beschädigte Gegenstände, die der Veranstalter oder Dritte in die Räume eingebracht haben.

§ 7

**Gebühren, Fälligkeit**

- (1) Für jeden Tag der Benutzung werden folgende Gebühren erhoben:
  - 1. Private Nutzung:
    - Trauerfeiern 40 €
    - sonstige Feiern 80 €
  - 2. Nutzung durch Organisationen:
    - Die Benutzung der Räume ist für die Freiwillige Feuerwehr und örtliche Organisationen, insbesondere Vereine, gebührenfrei.
- (2) Die Gebühr ist im voraus bei Reservierung der Räume zu entrichten.
- (3) Gebührenschuldner ist der Nutzungsberechtigte. Handelt es sich dabei um eine nicht rechtsfähige Vereinigung, so ist der Veranstalter Gebührenschuldner.
- (4) Bei kurzfristig – weniger als 2 Tage – vorher abbestellten Räumen werden 30 € der Gebühr nicht erstattet.

§ 8

**Ordnungsverstöße**

Personen, die ohne Benutzungserlaubnis Veranstaltungen in den Gemeinschaftsräumen ausrichten sowie Veranstalter, die gegen diese Satzung verstoßen, können dauernd oder zeitweise von der Benutzung der Räume ausgeschlossen werden.

§ 9

**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Langenlehsten, den 26.04.2002



*Knoch*

Bürgermeister

An den öffentlichen Bekanntmachungstafeln

ausgehängt am 29.04.2002 durch:



Unterschrift/Sieg

abzunehmen am 14.05.2002

abgenommen am 20.05.2002 durch:



Unterschrift/Sieg